

## Zu griechischen Inschriften

Von Günther Klaffenbach, Berlin

1. Unter den Inschriften von Lindos, die von Chr. Blinkenberg eine so überaus prachtvolle Edition erfahren haben<sup>1</sup>, ist es einer beschieden, eine uralte Streitfrage, ich denke, nun endgültig zur Ruhe zu bringen. Es handelt sich um die Inschrift Nr. 419, einen Beschluß aus dem Jahre 22 n. Chr., betreffend die Schaffung eines heiligen Fonds bei der Ἀθήνα Λινδία und dem Ζεὺς Πολιεύς zur Durchführung des öffentlichen Kultus. Als erster Posten, aus dem der Fonds gebildet werden soll, wird der Überschuß der ἱεροταμίαι bestimmt, den ihre Amtsnachfolger nicht selbst übernehmen, sondern in voller Höhe dem Καλλιστοράτῳ β' τῷ ἱεροεὶ τᾶς Ἀθήνας ἐν[ια]υσίῳ übergeben sollen. So ergänzt Blinkenberg. Daß es sich bei dem genannten Athena-Priester um den bereits ernannten Nachfolger des Ἀριστείδας handelt, nach dem die Inschrift datiert ist, steht nach der erhaltenen Liste der lindischen Athena-Priester (Nr. 1) außer jedem Zweifel. Wie man aber in ἐνιαύσιος die geforderte Bedeutung «der kommende, der nächste» finden kann, ist mir schlechterdings unbegreiflich. Und nicht weniger unverständlich ist mir die Erklärung, die Blinkenberg im Kommentar dazu gibt: «Pour le sens de ἐνιαύσιος (l. 18), v. Syll.<sup>3</sup> 1218, 40 (les ἐνιαύσια sont ceux de l'année suivante, comme τριηκόστια ceux du mois suivant, même inscr. l. 20).» Bei der zitierten Inschrift, einer Lex sepulcralis der Stadt Iulis auf Keos aus dem Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr., handelt es sich bei den ἐνιαύσια, wie schon der erste Herausgeber dieser Inschrift, U. Köhler, richtig erkannt hat, um die alljährliche Feier des Todes- oder Bestattungstages<sup>2</sup>. Und ebenso sind die τριηκόστια, die in Iulis verboten werden, eine Gedächtnismahlsfeier, die jeweils am 30. Tage nach dem Tode vier Monate lang für den Verstorbenen veranstaltet wurden<sup>3</sup>. So wird also durch Blinkenbergs Verweisung auf die Inschrift Syll.<sup>3</sup> 1218 lediglich die Bedeutung von ἐνιαύσιος = «jährlich» erhärtet, die das Wort außer den beiden anderen «ein Jahr alt» und «ein Jahr dauernd» besitzt. Keine aber paßt hierher; so kann also die Ergänzung nicht richtig sein. Verlangt wird, wie gesagt, die Bedeutung «der kommende, der nächste», und da bietet sich als allein im Einklang mit den erhaltenen Buchstabenresten sowie dem verfügbaren Raum die Ergänzung ἐπ[ιο]υσίῳ<sup>4</sup>. Damit wird denn nun die nie zur Ruhe gekommene und auch noch in der neuen Ausgabe des Liddell-Scott sowie in der letzten (7.) Auflage der

<sup>1</sup> Lindos. Fouilles de l'acropole 1902–1914. II Inscriptions. Tome I. II. 1941.

<sup>2</sup> «Sacra quae quotannis obitus aut sepulturae die repetuntur. K(oehler)» wird auch in der Sylloge angemerkt.

<sup>3</sup> Bekker, Anecd. p. 268, 19, vgl. E. Pernice in Gercke-Norden II<sup>2</sup> 67.

<sup>4</sup> Blinkenberg hat also lediglich Ν und Π verlesen.

*Grammatik des neutestamentlichen Griechisch* von Blass-Debrunner (1943) S. 59 § 123, 1<sup>5</sup> offengelassene Frage nach der Bedeutung von ὁ ἄρτος ὁ ἐπιούσιος im Vaterunser endlich im Sinne derjenigen entschieden, deren Wortführer Athanasius war, der richtig interpretierte: τὸν ἐπιούσιον ἄρτον, τουτέστι τὸν μέλλοντα (Montfaucon Vol. I p. 883 C = Migne P.G. 26 col. 1012 B)<sup>6</sup>. Und gegenüber der Behauptung des Origines, *De oratione* 27, 7: ἡ λέξις ἡ «ἐπιούσιον» παρ' οὐδενὶ τῶν Ἑλλήνων οὔτε τῶν σοφῶν ὠνόμασται οὔτε ἐν τῇ τῶν ἰδιωτῶν συνηθείᾳ τέτριπται, ἀλλ' ἔοικε πεπλάσθαι ὑπὸ τῶν εὐαγγελιστῶν hat A. Deissmann recht behalten, der im *Licht vom Osten*<sup>4</sup> S. 61 Anm. 3 schon gemeint hatte: «ἐπιούσιος macht völlig den Eindruck eines in Handel und Wandel des Alltags entstandenen Volkswortes.» Das hat auch schon F. Stiebitz (vgl. Anm. 5) betont unter Hinweis auf einen Papyrus (Preisigke, *Sammelbuch* 5224), wo unter Wirtschaftsausgaben in Zeile 20 auch der Posten ἐπιουσι – – aufgeführt wird. Stiebitz, der im übrigen Vertreter «der korrektesten Etymologie des Wortes ἐπιούσιος, nämlich aus ἡ ἐπιούσα sc. ἡμέρα» ist, hält an der Ergänzung ἐπιουσί[ων] fest, versteht unter der Bezeichnung τὰ ἐπιούσια «die für jeden folgenden Tag zugeteilte Kost» und möchte, recht gezwungen, τὰ ἐπιούσια mit dem lateinischen *diaria* identifizieren; nach ihm war also «der evang. Ausdruck ὁ ἄρτος ὁ ἐπιούσιος dasselbe, was das latein. *panis diarius* = *panis cotidianus*». Während hier eine Hypothese auf einen völlig ungeklärten Zusammenhang im Papyrus aufgebaut wird, stellt erst die lindische Inschrift «die korrekteste Etymologie des Wortes ἐπιούσιος» sicher.

Ein paar weitere Bemerkungen zu der Publikation von Blinkenberg seien bei dieser Gelegenheit angeschlossen. Nr. 2 II Z. 8 liest der Herausgeber *Δαμοδαμόναξτος* und merkt an: «Le nom de *Δαμοδαμόναξ* est insolite, mais la lecture est certaine.» Ich halte den Namen für unmöglich. Es ist zweifellos zu lesen oder herzustellen: *Δαμὼ Δαμόναξτος*. Und in der Tat scheint mir trotz der Versicherung von Blinkenberg nach dem Lichtbilde der 4. Buchstabe viel eher ein *Ω* als ein *O* zu sein. *Δαμῶναξ* ist ein in Lindos häufiger Name, und auch *Δαμῶ* ist in Rhodos belegt (*IG* XII 1, 608). – Nr. 264, Weihung eines Athena-Priesters gelegentlich eines choregischen Sieges, nur bekannt aus der Abschrift von K. F. Kinch, Zeit nach Blinkenberg ca. 125–100 v. Chr. Dieser ergänzt die Zeilen 5–9, wie folgt: (ἐπαινεθεῖς καὶ στεφανωθεῖς χρυσέωι στεφάνωι) καὶ ὑπὸ στρα]τενομένων Ἀθαναιιστῶν κ[οινοῦ καὶ ὑπὸ τῶν περὶ] | τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν |----| καὶ τῶν περὶ τὸν Καθηγεμ[όνα Διόνυσον τεχνιτῶν τῶν ἐν] | τῶι ἱερῶι τοῦ Διονύσου κτλ. und vermutet in der unergänzt gelassenen Lücke «un ou deux noms se terminant par -είων» nach Analogie der rhodischen Inschrift Ann. ital. 2 (1916), 139 Nr. 10, wo Dionysische Künstler mit solchen Vereinsbeinamen wie Ἀγητόρειοι, Εὐδάμειοι u. a. begegnen. Es kann jedoch kein Zweifel sein, daß in der lindischen

<sup>5</sup> Vgl. auch die Zusammenstellung der neueren Literatur über ἐπιούσιος bei F. Stiebitz, *Phil. Woch.* 47 (1927), 889.

<sup>6</sup> Kurz und treffend auch Wilamowitz, *Griech. Lesebuch*<sup>3</sup> II 2 S. 215 zu 344, 9: «ἐπιούσιος, den τῆς ἐπιούσης, *crastinum*».

Inschrift vielmehr die Erwähnung des *κοινόν* τῶν ἐπ' Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου καὶ τῶν περὶ τὸν Καθηγεμόνα Διόνυσον zu erkennen ist; vgl. über dieses G. Klaffenbach, *Symbolae ad historiam collegiorum artificum Bacchiorum* S. 18 ff., und F. Poland, *RE V A* 2509 ff.<sup>7</sup>; zu streichen ist nur bei Poland im Titel der Genossenschaft (a. a. O. 2509, 53) die Wiederholung des Wortes *τεχνιτῶν* nach *Καθηγεμόνα Διόνυσον*, die gegen den einhelligen Inschriftengebrauch ist, und so ist auch hier in Z. 8 die Ergänzung *τεχνιτῶν* zu tilgen. Unmöglich ist hier auch die Ergänzung τῶν ἐν] | τῶι ἱερῶι, die ja den Sitz des Technitenverbandes in Lindos lokalisieren würde, während wir aus Strabon XIV 1, 29 (p. 643) wissen, daß er damals in Lebedos war. Vielmehr weisen die Worte ἐν τῶι ἱερῶι auf die Ergänzung εἰκόσι oder ἀνδριάντι hin (die letztere ist wegen der Zeilenlänge zu bevorzugen); in dem, übrigens, wie Blinkenberg anmerkt, sonst nicht bekannten, Heiligtum des Dionysos in Lindos ist also unserem Athena-Priester von dem genannten Technitenverband eine Statue wegen seiner Verdienste auf musischem Gebiet errichtet worden. So werden also die Zeilen 5–9 so herzustellen sein: καὶ ὑπὸ στρα]τευομένων Ἀθαναιστῶν κ[αὶ ὑπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν περὶ] | τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν τ[ῶν ἐπ' Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου] | καὶ τῶν περὶ τὸν Καθηγεμ[όνα Διόνυσον ἀνδριάντι ἐν] | τῶι ἱερῶι τοῦ Διονύσου κτλ. Die Verbindung von *στεφανοῦν* mit *εἰκόσι* oder *ἀνδριάντι* ist, gerade auch in Lindos, zu geläufig, um besonders belegt werden zu brauchen. – Nr. 384b wird in der Inschrift einer Basis von dem Geehrten unter anderem gerühmt, daß er auf eigene Kosten mehrfach als Gesandter nicht nur nach Rom, sondern auch ἰς τε Ἀχαΐαν καὶ Ἀσίαν καὶ Ἀνζίαν zu den römischen Behörden gegangen sei, und zwar erfolgreich. Blinkenberg glaubte, das letztere durch die Ergänzung [καὶ ἐπὶ τῶν] ἀποκριμ[ά]των ἀξιωθέντα (Z. 12) zum Ausdruck gebracht zu haben, die mir sprachlich aber nicht tragbar erscheint. Vielmehr ist zu ergänzen, daß der Gesandte günstiger Antworten gewürdigt worden ist, also καὶ τῶν (oder auch ohne Artikel), dann irgendein Adjektiv, ἀποκριμάτων ἀξιωθέντα. Für das geforderte Adjektiv bieten sich natürlich verschiedene Möglichkeiten; in Rhodos selbst finden wir: τὰ εὐχταιότατα ἐνήνεκται τῇ πόλει ἀποκρίματα (*IG XII* 1, 2<sub>4</sub>) und τυχόντα μεγαλοπρεπῶν ἀποκρίσεων (*Clara Rhodos* II 202 Nr. 34<sub>5</sub>), Stellen, die Blinkenberg in seinem Kommentar zu Z. 12 selbst zitiert, so daß es wundert, daß er daraus nicht die naheliegenden Konsequenzen gezogen hat<sup>8</sup>. – Nr. 420a ergänzt Blinkenberg auf der Basis einer Ehrenstatue für eine Frau in Z. 19 ff.: [καὶ στεφανωθείσαν τετράκις (?) ὑπὸ] | τοῦ Λινδοπολιτῶν κ[οινοῦ καὶ τιμαθείσαν ὑπὸ τῶν πατριωτῶν] | τῶν Γρεναδῶν κτλ. Aber die Bezeichnung τὸ Λινδοπολιτῶν *κοινόν* ist untragbar und begegnet sonst nirgends in den Inschriften und muß

<sup>7</sup> Die Ausführungen an den genannten Stellen bedürfen aber der Berichtigung, nicht nur wegen unserer Inschrift, wenn deren Datierung genau ist, sondern auch das vereinigte *κοινόν* neuerdings sogar noch in Sullanischer Zeit belegt ist, vgl. M. Segre, *Riv. Fil.* 66 (1938), 253.

<sup>8</sup> Nachträglich habe ich gesehen, daß natürlich auch Louis Robert die Ergänzung von Blinkenberg beanstandet und das Richtige dazu unter Hinweis auf seine *Études Anatoliennes* 324 gesagt hat, vgl. *Rev. Et. Gr.* 55 (1942), 348 Nr. 115. Er bringt hier auch noch eine andere, überzeugende Verbesserung zur Ergänzung der Zeile 13 der Inschrift.

durch die in der Inschrift b<sub>33</sub> derselben Basis erscheinende  $\delta$  δᾶμος ὁ Λιυδοπολιτᾶν ersetzt werden. So wird etwa zu ergänzen sein: [καὶ τιμαθεῖσαν ὑπὸ τοῦ δάμου] | τοῦ Λιυδοπολιτᾶν καὶ στεφανωθεῖσαν ὑπὸ τῶν πατριωτᾶν | τῶν Γρεναδᾶν.

2. In seinen *Hellenica* I (1940) hat Louis Robert unter Nr. XV S. 95ff. *Pergame d'Épire* die Ergänzung und Interpretation eines zuerst von D. Evangelidis, *Ἡπειρωτικὰ Χρονικά* 1 (1935), 260ff., veröffentlichten epirotischen Dekretes aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. entscheidend gefördert. Es lautet mit seinen Berichtigungen, wie folgt:

- προστατέ[ορτος Μολο]σσ[ῶν Λεον?]-  
 τίου Κνεστο[ῦ, Ἀτεράργω]ν δὲ [Ἀναξάν]-  
 δρου τοῦ Ἀμύντα. . . λ. αἰῶν · [παρα]-  
 γενομένων παρὰ τῶν Περγαμί[ων τοῦ]  
 5 προστατά Νικάνδρου τοῦ Θευ[δότου],  
 Ἀνδρονίκου τοῦ Ἀναξάνδρου, Ἰέρω]-  
 νος τοῦ Ζωίλου Ἀκραλεστῶν, [Ἡρω]-  
 νος τοῦ Γέλωνος Χαράδρου[ν καὶ ἀνανε]-  
 ουμένων τὰν ἐξ ἀρχᾶς φιλία[ν καὶ προξε]-  
 10 νίαν αὐτοῖς ποθ' αὐτοῦς ἔδοξε [τῶι κοινῶι]  
 τῶν Ἀτεράργων ἀνανεῶσαι [τὰν οὖσαν]  
 ἐξ ἀρχᾶς φιλίαν καὶ προξενία[ν ποτὶ]  
 τοὺς Περγαμίους καὶ εἶμεν ἀθ[ροῖς καὶ]  
 ἐκγόνοις κατ' αἰῶνος τὰν [φιλίαν καὶ]  
 15 προξενίαν.

Unter den ausgezeichneten Ausführungen, die Robert dieser Inschrift gewidmet hat und auf die hier nachdrücklich verwiesen sei, ist es aber seine Interpretation der Worte κατ' αἰῶνος (Z. 14), der ich widersprechen muß. Robert faßt den Inhalt des Dekretes so zusammen «Les Aterargoi renouvellent (ἀνανεῶσαι, l. 11) l'amitié et la proxénie collective qui les liaient depuis toujours (ἀπ' αἰῶνος) aux Pergamioi; cela à la suite d'une démarche des Pergamioi, qui ont envoyé des ambassadeurs: [παρα]γενομένων παρὰ τῶν Περγαμίῶν κτλ.» Aber, frage ich, wie kann man beschließen, daß etwas auch (καί!) ἀπ' αἰῶνος sein soll? Man kann doch nur Zukünftiges beschließen, also doch nur für den αἰὼν! Aber selbst wenn man dieses ganz Unwahrscheinliche zuzulassen und anzunehmen geneigt sein wollte, daß der φιλία καὶ προξενία rückwirkende Geltung ἀπ' αἰῶνος beigelegt werden sollte, so würde sich diese Deutung nicht mit dem zweimal vorausgehenden ἐξ ἀρχᾶς vertragen, womit ja schon zum Ausdruck gebracht ist, daß die φιλία καὶ προξενία von jeher besteht. Ein entsprechender Beschluß wäre also ganz überflüssig. Daher sieht sich denn Robert auch genötigt, in der Anmerkung 3 auf S. 96 zu erklären: «Les mots ἐξ ἀρχᾶς, l. 12, ne signifient, eux, que: précédemment, antérieurement». Diese Bedeutung kann ich aber in keiner Weise darin finden, sondern allein die übliche «von Anfang an, von jeher». Es muß also

dabei bleiben, daß in Z. 13–15 vielmehr etwas für die Zukunft (auf die auch ἐκγόνοις hinweist) beschlossen sein muß. Also ist κατ' αἰῶνος nicht καὶ ἀπ' αἰῶνος aufzulösen, sondern καὶ ἐπ' αἰῶνος, und damit kommt alles in die beste logische Ordnung: es wird beschlossen, die ἐξ ἀρχῆς φιλία καὶ προξενία soll erneuert werden und auch für alle Zukunft Gültigkeit haben. Für diese Bedeutung von ἐπί mit dem Genitiv möge ein Beispiel genügen: Syll.<sup>3</sup> 1015<sub>8</sub> ἡ δὲ προιαμένη ἱεράσεται ἐπὶ ζωῆς τῆ

der in einem nordwestgriechischen Dialekt zu erwartenden κῆπ', vgl. F. Bechtel, *Die griech. Dialekte* II 9 § 4; 19 § 15, aber sie läßt sich gerade auch auf nordwestgriechischem Sprachgebiet, und zwar in Delphi, belegen. Das Beispiel freilich, das bei E. Rüschi, *Grammatik der delphischen Inschriften* I 174 aus der Inschrift Bourguet, *De rebus Delphicis* S. 28 Z. 18 zitiert wird, κακεῖνοι, ist irreführend, da diese Inschrift, abgesehen von dem τύχα ἀγαθὰ der Überschrift, in reinem Attisch abgefaßt ist, wo diese Krasis legal ist (vgl. Meisterhans-Schwyzler, *Grammatik der attischen Inschriften* S. 71), aber in dem Amphiktyonen-Gesetz vom Jahre 380/79 (*IG* II/III<sup>2</sup> 1126)<sup>9</sup> findet sich neben regulärem κῆπι τοῖς ποταμοῖς (Z. 43) in Z. 26 καξαγγελόντων.

3. In seinem Buche *Les Gladiateurs dans* Robert in trefflicher Weise die überzeugende Erklärung einer nicht ohne weiteres verständlichen und daher bisher mißdeuteten Stelle einer Ehreninschrift aus Apameia in Phrygien (V. Bérard, *B.C.H.* 17 (1893), 313 Nr. 8; W. M. Ramsay, *The Cities and Bishoprics of Phrygia* I 2, 464 Nr. 299; *IGR* IV 791) gegeben. Ich möchte seiner Behandlung der Inschrift meinerseits noch zwei kleine Bemerkungen hinzufügen. Der Gelehrte, P. Manneius Ruso, wird unter anderem gerühmt διὰ τε τὰς ἐκ προγόνων αὐτοῦ καὶ τὰς ἰδίας εἰς τὴν πατρίδα συγκροίτους (Z. 8ff.). So nach dem vom ersten Herausgeber gegebenen und bisher von niemandem beanstandeten Wortlaut. Und doch ist συγκροίτους schlechterdings geradezu widersinnig. Nicht «vergleichbar» sondern «unvergleichbar» sind seine Wohltaten. Also ist einfach wegen des vorausgehenden πατρίδα das anlautende α privativum durch Haplographie ausgefallen und herzustellen <ἀ>συγκροίτους<sup>10</sup>. Die andere Bemerkung betrifft die Zeile 19. Dort nennt die Inschrift den Manneius einen [ὑπέρ] τε τῆς πόλεως ἐν παντὶ | [καί] ρῶ ΔΗΜΩΦΕΛΕΩΣ γενόμε[[ρο]ν. Was man als die einzig korrekte Lesung verlangt, ist δημοφελῆ, und so ist mit Recht schon gleich vom ersten Herausgeber hergestellt worden, wenn auch entstellt durch den Schreibfehler δημοφελῆ, der bei Ramsay und bei Lafaye in den *IGR* fröhlich weiterwuchert. Freilich setzte Bérard zu seiner Änderung ein Fragezeichen, was auch Lafaye übernommen hat, während Ramsay, der δημοφελῆως unangetastet läßt, den Irrtum des Schreibers so erklären zu können meint, daß er annimmt: «δημοφελῆ and δημοφελῶς were both in his mind.» Aber

<sup>9</sup> Vgl. dazu die neue Lesung von G. Daux, *Rev. Arch.* 1935 I 205ff. mit Photographie der Inschrift, die die Richtigkeit der Lesung καξαγγελόντων bestätigt.

<sup>10</sup> Wer Belege für eine entsprechende Verwendung von ἀσύγκριτος braucht, sei auf das *GEL* und Preisigkes *Wörterbuch* verwiesen.

die Sache erklärt sich viel einfacher. Man braucht nur einen Blick auf den Majuskeltext zu werfen.  $\Delta\text{ΗΜΩΦΕΛΕΩΣ}$  steht genau unter dem vorhergehenden  $\text{ΤΗΣΠΟΛΕΩΣ}$ ; nach dem Einhauen des  $\Lambda$  von  $\Delta\text{ΗΜΩΦΕΛ}$  ist also das Auge des Steinmetzen auf die darüberstehende Zeile, sei es des Steines oder sei es seiner Vorlage, falls diese etwa schon dieselbe Zeilenanordnung hatte, gefallen, und so hat  $\text{ΕΩΣ}$  das  $H$  verdrängt.

4. In den *Memorie pubblicate a cura dell'istituto storico-archeologico F.E.R.T. e della r. deputazione di storia patria per Rodi*, Vol. 3 (1938), 39 hat Mario Segre<sup>11</sup> in seinem vorläufigen Bericht über die erste Ausgrabungskampagne auf Kalymnos (August/November 1937) unter zahlreichen anderen Inschriften auch einen Ehrenbeschluß von Kalymnos für die Stadt Iasos wegen Entsendung von Schiedsrichtern aus dem ausgehenden 3. Jahrhundert v. Chr. («ultimo ventennio del III secolo») mit ausgezeichnete Photographie (tav. XXXIII) veröffentlicht, zu dem auch das kleine Fragment BMI. 262 gehört. Die Ergänzungen, die sich aus einem ganz gleichartigen Beschluß von Kalymnos für Iasos aus dem Ende des 4. Jahrhunderts v. Chr. (*CIG* II 2671; Michel 417) ergeben, sind fast durchweg gesichert. Nur in den Zeilen 27/28 läßt Segre eine Lücke ohne Ergänzung «non avendo trovato nulla di soddisfacente». Die Stelle lautet:  $\epsilon\pi\alpha\iota\nu\acute{\epsilon}\sigma\alpha\iota\ \delta\acute{\epsilon}\ [\kappa\alpha\iota\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \delta\iota\kappa\alpha\sigma\tau\acute{\alpha}\varsigma\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\alpha\lambda\acute{\epsilon}\nu\tau\alpha\varsigma\ (\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \delta\epsilon\iota\nu\alpha\varsigma)\ [\delta\iota\omicron\tau\iota\ \acute{\upsilon}\pi\alpha\rho\chi\acute{\omicron}\nu]\tau\omicron\nu\ \pi\lambda\epsilon\iota\acute{\omicron}\nu\omega\nu\ \acute{\epsilon}\nu\kappa\lambda\eta\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu\ \acute{\alpha}\xi\iota\ \text{--}\ \text{--}\ \kappa\alpha\iota\ \delta\alpha\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega\nu\ \acute{\epsilon}\xi\ \acute{\epsilon}\tau\omega\nu\ \pi\lambda\epsilon\iota\acute{\omicron}\nu\omega\nu\ [\nu\ \tau\grave{\alpha}\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \pi\lambda\epsilon]\iota\sigma\tau\alpha\ \delta\iota\acute{\epsilon}\lambda\upsilon\sigma\alpha\nu\ \kappa\tau\lambda.$  Der Umfang der Lücke berechnet sich auf 12–13 Buchstaben. Zunächst ist es klar, daß  $\delta\alpha\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega\nu$  ein vorhergehendes  $\acute{\iota}\delta\acute{\iota}\omega\nu$  fordert und daß  $\acute{\alpha}\xi\iota$  -- nur eine nähere Kennzeichnung der  $\acute{\epsilon}\nu\kappa\lambda\eta\mu\acute{\alpha}\tau\alpha$  enthalten haben kann. Da dürfte sich dann aber schwerlich eine andere Ergänzung als  $\acute{\alpha}\xi\iota\omicron\lambda\acute{\omicron}\gamma\omega\nu$  bieten, so daß ich, den Raumverhältnissen Rechnung tragend, die Lücke so ausfüllen möchte:  $\pi\lambda\epsilon\iota\acute{\omicron}\nu\omega\nu\ \acute{\epsilon}\nu\kappa\lambda\eta\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu\ \acute{\alpha}\xi\iota[\omicron\lambda\acute{\omicron}\gamma\omega\nu\ \acute{\iota}\delta\acute{\iota}\omega\nu\ \tau\epsilon]\ \kappa\alpha\iota\ \delta\alpha\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega\nu.$  – An einer anderen Stelle, Z. 33, kann ich mich mit der Ergänzung des Herausgebers nicht einverstanden erklären. Segre hat sie folgendermaßen hergestellt:  $\acute{\alpha}\nu\ \gamma\epsilon\iota[\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu\ \sigma\upsilon\mu\beta\alpha\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \pi\omicron\lambda\epsilon\acute{\iota}\tau\alpha\varsigma\ \epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \acute{\omicron}\mu\acute{\omicron}\nu\omega\iota\alpha\nu\ \pi\rho\omicron\sigma\acute{\epsilon}\chi\epsilon\iota\nu$  und erklärt im Kommentar: «anche a v. 33, per cui non conosco luoghi paralleli da citare, la restituzione mi pare plausibile.» Aber erstens ist die Ergänzung etwas zu kurz, da am Anfang der Zeile 33 vielmehr 8–9 Buchstaben ausgefallen sein müssen, zweitens scheint mir syntaktisch die Verbindung von  $\pi\rho\omicron\sigma\acute{\epsilon}\chi\epsilon\iota\nu$  mit  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \acute{\omicron}\mu\acute{\omicron}\nu\omega\iota\alpha\nu$  statt des in solchen Wendungen üblichen bloßen Dativs zu ungewöhnlich, um sie zu ergänzen, und drittens entspricht sie meines Erachtens nicht dem erwarteten Sinn. Denn was solchen fremden Schiedsrichtern nachgerühmt zu werden pflegt, ist der Umstand, daß sie die  $\acute{\omicron}\mu\acute{\omicron}\nu\omega\iota\alpha$  wirklich herbeigeführt haben<sup>12</sup>, nicht bloß daß

<sup>11</sup> Ich kann den Namen dieses um die griechische Epigraphik so hochverdienten Gelehrten nicht nennen, ohne mit ebenso aufrichtiger Trauer wie Scham seines im Jahre 1944 zusammen mit Frau und Kind erfolgten gewaltsamen Todes im Lager Auschwitz zu gedenken.

<sup>12</sup> Z. B. *IG* VII 21 Z. 8  $\tau\omicron\upsilon\varsigma\ \acute{\epsilon}\chi\omicron\nu\tau\alpha\varsigma\ \tau\acute{\alpha}\varsigma\ \delta\acute{\iota}\kappa\alpha\varsigma\ \sigma\upsilon\nu\acute{\epsilon}\lambda\upsilon\sigma\alpha\nu\ \kappa\alpha\iota\ \epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \acute{\omicron}\mu\acute{\omicron}\nu\omega\iota\alpha\nu\ \kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\sigma\tau\alpha\sigma\alpha\nu;$  *I. Magn.* 101 Z. 13  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \acute{\omicron}\mu\acute{\omicron}\nu\omega\iota\alpha\nu\ \acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\alpha\theta\acute{\iota}\sigma\tau\acute{\alpha}\nu\tau\epsilon\varsigma\ \tau\omicron\ \pi\omicron\lambda\acute{\iota}\tau\epsilon\nu\mu\alpha;$  *IG* XI 4, 1052 Z. 28  $\epsilon\acute{\iota}\varsigma\ \acute{\omicron}\mu\acute{\omicron}\nu\omega\iota\acute{\alpha}\nu\ \tau\epsilon\ \acute{\alpha}\pi\omicron\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\sigma\tau\eta\sigma\epsilon\ \tau\eta\nu\ \pi\acute{\omicron}\lambda\omega\nu;$  vgl. L. Robert, *B.C.H.* 50 (1926), 474.

die Bürger auf *δμόνοια* bedacht sind. Dazu kommt schließlich noch, daß nach Ausweis der Photographie die erhaltenen Reste des von Segre selbst durch den Punkt als unsicher bezeichneten *X* genau so gut zu einem *K* gehören können. *Προσήζειν*, das sich zunächst anbietet, befriedigt wohl inhaltlich aber sprachlich nicht recht und ist überdies ebenso wie *προσέζειν* zu kurz für die Lücke. Da aber *καθιστάναι* bzw. *ἀποκαθιστάναι εἰς δμόνοιαν* die übliche Wendung ist (vgl. Anm. 12 und die weiteren von L. Robert a. a. O. gesammelten Belege), so möchte ich vermuten, daß *καθεστήζειν* zu ergänzen ist, das auch dem verfügbaren Raum gerecht wird. Über Infinitive auf *-ειν* im Perfektum wie *γεγόνειν*, *λελαβήκειν* u. a. vgl. G. Meyer, *Griech. Grammatik*<sup>3</sup> S. 642 § 563 und gerade über *ἐστήζω*, dann *στήζω* in der Koine K. Dieterich, *Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache* S. 219; L. Radermacher, *Neutestamentliche Grammatik*<sup>2</sup> S. 97. – Schließlich sei noch eine Kleinigkeit zu Zeile 6/7 der Inschrift bemerkt. Die Stelle hat folgenden Wortlaut nach der Ergänzung von Segre: *καὶ νῦν πρεσβευτὰν ἀποστε[λ- λόν]των ποθ' αὐτὸν (sc. τὸν δᾶμον τὸν Ἰασέων) ἀξιώσοντα δόμεν διζαστὰ[ς ἄν- δρα]ς πέντε, οἵτινες κτλ., [ἀπέστει]λε ἄνδρας καλοὺς κάγαθοὺς κτλ.* Da scheint mir gegenüber dem Aorist *ἀπέστειλε* das Particium praesentis *ἀποστελλόντων* nicht richtig; vielmehr wird *ἀποστε[ι|λάν]των* zu schreiben sein. Zu dem fehlenden Substantiv vgl. Kühner-Gerth II 81 Anm. 2.

5. In dem Insel supplement *IG XII s 49* bringt Hiller von Gaertringen die von *Σ. Γ. Παρασκευαΐδης* in der *Ἀρχ. Ἐφ.* 1932 *Ἀρχ. Χρον.* 15 Nr. 7 mit Photographie *εἰκ. 7* veröffentlichten Aufschriften eines Doppelaltars<sup>13</sup> aus Mytilene zum Abdruck. Sie lauten in der Fassung des ersten Herausgebers, die Hiller unverändert übernommen hat:

[Γαῖ]ω	Γαῖω Καί-
[Κα]ίσαρι	σαρι καὶ
[Σ]εβάστω.	Λευκίω Καί-
	σαρι τοῖς παι-
	δεσσι τῶ
	Σεβάστω.

Nach Ansicht beider Gelehrter ist also der Doppelaltar dem Kaiser Gaius (Caligula) und den beiden Enkeln bzw. Adoptivöhnen des Augustus, C. und L. Caesar, ge-  
man könnte sich nur dann mit ihr abzufinden gezwungen sehen, wenn keine andere Ergänzung möglich wäre<sup>14</sup>. Das ist aber durchaus der Fall. Denn nichts

<sup>13</sup> Hillers Beschreibung: «Marmor caeruleum -- quasi in duas columnas divisum» ist unzureichend. *Παρασκευαΐδης* sagt: «Ὁρθογώνιος λίθος παριστῶν ἔμπροσθεν ἑλαφρῶς ἀναγλύφους δύο πινακίδας (ἢ βωμίσκους), τῶν ὁποίων τὰ ἀκρωτήρια εἰς τὸ μέσον συνενώνονται». Aber, wie die Akrotere und der Vergleich der Photographie mit derjenigen des von *Παρασκευαΐδης* am gleichen Orte unter Nr. 5 (*εἰκ. 5*) publizierte Steines, ebenfalls aus Mytilene, «παριστῶν ἔμπροσθεν ἀναγλύφους δύο βωμίσκους με ἀπλᾶ γωνιώδη κομμάτια εἰς τὴν βάσιν καὶ εἰς τὴν κορυφήν, ἣ ὁποία στολίζεται καὶ με ἀκρωτήρια (= *IG XII s 39*), lassen keinen Zweifel darüber, daß wir es auch in unserem Falle mit einem Doppelaltar zu tun haben; vgl. auch die Abbildung *IG XII 2, 172*.

<sup>14</sup> Das Verdienst, als erster hier einen Anstoß genommen zu haben, gebührt U. Instinsky, der mir gesprächsweise sein Befremden äußerte.

hindert, vielmehr [θεῶ] [Κα]ίσαρι [Σ]εβάστω, also Augustus, zu ergänzen und damit die natürlichste und einleuchtendste Verbindung der beiden Weihungen herzustellen. Genau dieselbe Bezeichnung für Augustus haben wir *Syll.*<sup>3</sup> 797<sub>19</sub>, in dem Eide der Assier: ὀμνῶμεν Δία Σωτήρα καὶ θεὸν Καίσαρα Σεβαστὸν κτλ., vgl. auch die bekannte Inschrift aus Gytheion (E. Kornemann, *Neue Dokumente zum lakonischen Kaiserkult* = Abh. Schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur. Geisteswiss. Reihe 1. Heft S. 8 Nr. 3), wo Augustus in Z. 7/8 θεὸς Καῖσαρ θεοῦ υἱὸς Σεβαστὸς Σωτήρ Ἐλευθέριος heißt. Die Reihenfolge wechselt auch; wir finden daneben die Variationen θεὸς Σεβαστὸς Καῖσαρ<sup>15</sup>, Καῖσαρ θεὸς Σεβαστὸς<sup>16</sup> und Σεβαστὸς θεὸς Καῖσαρ<sup>17</sup>. Die Frage nach der Zeit der Weihung dieses Doppelaltars ist nicht mit absoluter Sicherheit zu beantworten. Zu betonen ist zunächst gegenüber der Behauptung Hillers im Kommentar zu *IG* XII s 124 Z. 22: «Caesar Augustus Divus inde ab a. 14 p. Chr.», daß im Osten Augustus schon zu Lebzeiten die Bezeichnung als Gott erhalten hat, sich also nicht ohne weiteres aus der obigen Namensformentscheiden läßt, ob es sich um den toten oder den lebenden Augustus handelt<sup>18</sup>. Doch wenn wir in Mytilene in der Inschrift *IG* XII 2, 166 b den toten L. Caesar im Gegensatz zu seinem lebenden Bruder C. Caesar als θεὸς bezeichnet finden (Γ. Καίσαρι νεότατος ἀγίμωνι καὶ Α. Καίσαρι θεῷ τοῖς παίδεσσι τῷ Σεβάστω) und *IG* XII s 46 beide den Zusatz θεὸς tragen, so möchte man geneigt sein, sie auf unserem Doppelaltar als lebend zu betrachten, diesen also in die Zeit vor 2 n. Chr. zu setzen<sup>19</sup>. Aber zur Vorsicht mahnt der Umstand, daß z. B. Agrippa auf Inschriften, wo er zusammen mit seinem postumen Sohne M. Agrippa genannt ist, also kein Zweifel bestehen kann, daß es sich stets um den toten Agrippa handelt, auch diese sämtlich aus Mytilene, bald mit der Bezeichnung θεὸς (z. B. *IG* XII 2, 166c. 168. 171), bald ohne diese (z. B. *IG* XII 2, 164g. 169. 170. 172a) erscheint.

<sup>15</sup> Z. B. in der genannten Inschrift von Gytheion Z. 33/4; *IG* XII 2, 154.

<sup>16</sup> Z. B. *IG* XII 2, 155.

<sup>17</sup> Z. B. *IG* XII 2, 168. 482; *IG* XII s 48. 124; *OGI* 582.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. A. Deissmann, *Licht vom Osten*<sup>4</sup> S. 292/3; *OGI* 582 mit dem Kommentar von Dittenberger, dessen Anmerkung 3 freilich der Modifikation bedarf, da die Reihenfolge der Bestandteile der Bezeichnung keine Rolle spielt und z. B. in der Inschrift von Gytheion auch der tote Augustus Καῖσαρ heißt; Mommsen, *Res gestae divi Augusti*<sup>2</sup> p. XI not. 1, wenn auch seine Beurteilung der Inschrift von Apollonia nicht zutrifft, vgl. *Monumenta Asiae Minoris antiqua* IV S. 53/4. Und auch nur dem lebenden Augustus kann z. B. die Inschrift aus Andriake an der lykischen Küste *IGR* III 719 (vgl. L. Robert, *Rev. Phil.* 1939, 182) gehören: θεὸν Σεβαστὸν θεοῦ υἱὸν | Καίσαρα, αὐτοκράτορα γῆς | καὶ θαλάσσης, τὸν εὐεργέτην | καὶ σωτήρα τοῦ σὺνπαντοῦ | κόσμου, Μυρῶων ὁ δῆμος. | [Μᾶρκ]ον Ἀγρίππαν, | τὸν εὐεργέτην | καὶ σωτήρα τοῦ ἔθνους, | Μυρῶων ὁ δῆμος, vgl. Wilamowitz, *Der Glaube der Hellenen* II 429. Und so glaube ich auch, daß die Inschrift *IG* XII s 124 noch in die Lebenszeit des Augustus gehört. Denn auch die Bezeichnung der Livia als Λιονία Σεβάστα Προνοία (Z. 20) hat schon für die Lebzeiten des Augustus Geltung, vgl. Mommsen a. a. O.; L. Ollendorff, *RE* XIII 901<sub>3</sub>. 907<sub>4</sub>. Nicht beweisfähig in diesem Zusammenhange scheint mir *OGI* 262 (bessere Edition von Oppenheim-Lucas, *Byz. Zeitschr.* 14 [1905], 21) Z. 18 ψήφισμα τῆς πόλεως πεμφθὲν θεῷ Ἀγγούστῳ, da diese Bezeichnung sich wohl vom Standpunkt der Einweihung der Inschrift (3. Jhdt. n. Chr.) herschreibt.

<sup>19</sup> Entsprechend wäre dann der gleichen Zeit a (aus Mytilene) zuzuweisen, in der beide gleichfalls ohne den Zusatz θεὸς erscheinen, übrigens Augustus (vgl. Anm. 17) Σεβαστὸς θεὸς Καῖσαρ heißt, also dann der lebende wie in unserer Inschrift.

6. Das attische Dekret *IG II/III*<sup>2</sup> 70 aus dem Anfang des 4. Jahrhunderts v. Chr. lautet in der von Joh. Kirchner gegebenen Fassung nach dem Präskript von Zeile 6 ab folgendermaßen:

περὶ ὧν Ἀντίο[χ]-  
 [ος λέγει ἐψ]ηφίσθαι τῶι δη[μ]-  
 [ωι τὸν γοραμ]ματέα τῆς [β]ολ[ῆ]ς  
 [ἀναγράψαι ἐν] στή[λ]ηι λιθίν[ηι]  
 10 [καὶ ἀναθεῖν]αι εἰς] ἀκρόπ[ολι]-  
 [ν τὸ ψήφισμα] Φω[κέων π]ο[λιτε]-  
 [ίαν αἰτησ]α[μ]ένων Ἀν[τιόχ]ω-  
 [ι καὶ Στεφ]άνωι καὶ Εὐρύ[πυ]-  
 [λωι· ἐπαυέ]σαι δὲ Ἀντίοχ[ον κ]-  
 15 [αὶ Στέφαν]ον καὶ Εὐρύ[πυλον]  
 [καὶ καλέσ]αι ἐπὶ δε[ῖπνον ἐς]  
 [τὸ προτα]νεῖον ἐς [αὔριον].  
 [Τάδε ἦιτ]ήσαντο Φωκ[ῆ]ς Ἀντι-  
 [όχ]ωι καὶ Σ[τ]εφάνωι [καὶ Εὐρ]-  
 20 [υπύλωι· ἔδοξεν] Φωκε[ῶ]σι . . . ]  
 . . . . .<sup>13</sup> . . . . . ΙΑ -----

Richtig hatte schon Köhler erkannt, daß mit Z. 18 die beschlossene Aufzeichnung des *ψήφισμα* der Phoker beginnt, und ebenso hat Kirchner, der im Anschluß an W. Hartel, *Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen* S. 119 in Z. 12 *αἰτησαμένων* und Z. 18 *ἦιτήσαντο* ergänzt hat, meines Erachtens das Richtige erkannt, wenn er erklärt: «Sunt igitur Antiochus, Stephanus, Eurypylus cives Attici, qui a Phocensibus civitate donati sunt». Denn daß es sich bei den genannten Personen um attische Bürger handelt, beweist nicht nur das Fehlen des Ethnikon, sondern auch die Einladung zum *δειπνον*, nicht zu den *ξένια*. Aber wo steht denn nun nach Kirchners Herstellung der Urkunde, daß diese Männer von den Phokern mit dem Bürgerrecht beschenkt worden sind? Der Wortlaut seiner Ergänzungen in Z. 11/12 und 18 besagt doch ganz etwas anderes! Danach müßten die Phoker doch vielmehr auf Grund eines Beschlusses für die drei Männer in Athen das Bürgerrecht erbeten haben, müßten diese also *keine* attischen Bürger, also am nächstliegenden Phoker gewesen sein, denen ihre Landsleute das attische Bürgerrecht erwirken wollten. Dem widerspricht aber unsere obige Feststellung, daß es sich in der Tat um attische Bürger handelt. Blicke nur der Ausweg, daß die Bürgerrechtsverleihung durch Athen in einem früheren, nicht erhaltenen Beschluß erfolgt ist. Aber das hieße die Sache nur komplizieren, und sicherlich wäre auf diesen Beschluß, wenn er wirklich existiert hätte, in dem unsrigen irgendwie Bezug genommen. Jedenfalls steht Kirchners Erklärung der Inschrift, die ich jedoch, wie gesagt, für zutreffend halte, im Widerspruch mit dem von ihm ergänzten Wortlaut. So war Wilamowitz vollkommen im Recht, wenn er, wie Kirchner selbst anmerkt,

die Ergänzung von *αἰτεῖσθαι* beanstandete. Diese wird wenigstens für Z. 18 auch dadurch anstößig, daß sie für den gegebenen Raum um einen Buchstaben zu kurz ist. Denn das *H* von Z. 18 steht unter dem *E* von Z. 17, so daß die Stoichedon-Ordnung, in der die Inschrift geschrieben ist, davor die Ergänzung von 8 Buchstaben, nicht 7, wie *ἠπιήσαντο* ergibt, verlangt. Eine wiederholte Prüfung des Abklatsches hat mich aber gelehrt, daß in Z. 18 der erste erhaltene Buchstabe gar kein *H*, sondern vielmehr ein *I* ist. Und damit ergibt sich ohne weiteres die Ergänzung *ἐπιή]σαντο*, die auch genau dem Raume entspricht. Und natürlich ist auch in Z. 12 dann statt *ἀτῆσαμέρων* entsprechend *πηφισαμέρων* zu lesen und damit alles, äußerlich wie inhaltlich, in bester Ordnung. Bemerket sei schließlich noch, daß ich auf dem Abklatsch in Z. 20 vor dem *Φ* noch die Spuren eines *N*, nicht eines *Σ*, wie Velsen las, zu erkennen glaube. Damit scheint die Ergänzung von Wilamowitz *ἔδοξεν] Φωξε[ῦσι* eine Bestätigung zu erfahren.